

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung von Winterlager- u. Sommerliegeplätzen

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten für die Vermietung von Winterlager- und Sommerliegeplätzen die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen:
Nebenarbeiten und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind nicht vorhanden, die vorliegenden Vereinbarungen sind abschließend. Nachträgliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

I. Vertragsumfang

- 1) Der Mietvertrag umfasst
 - a) bei Winterplätzen folgende Leistungen des Vermieters:
 - b) den jeweils einmaligen innerbetrieblichen An- und Abtransport zu bzw. von der Lagerfläche.
 - c) Zur Verfügungstellung eines Lagerplatzes.
 - d) Aufstellen des Bootes auf dem Lagerplatz.
- 2) Weitergehende Leistungen umfasst der Mietvertrag nicht, insbesondere nicht die Verwaltung des Bootes.
- 3) Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden von dem Mietvertrag nicht erfasst, sondern sind in einem gesonderten Vertrag zu vereinbaren.

II. Laufzeit des Mietvertrages

- 1) Ist im Mietvertrag nichts anderes vereinbart, so beginnt und endet das Mietverhältnis mit dem Beginn und Ende der Winterlagersaison.
- 2) Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) bei Zahlungsverzug des Mieters
 - b) bei wiederholtem Verstoß des Mieters gegen die Lager- bzw. Liegeplatzverordnung des Vermieters.
 - c) bei wiederholten schweren Belästigungen seitens des Mieters gegenüber den Mitarbeitern des Vermieters und / oder anderen Mietern.
 - d) bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen des Mieters gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziffer V – VII

III. Zahlungsbedingungen

- 1) Der Mietzins ist fällig, sobald das Boot auf seinem Winterplatz steht, spätestens jedoch mit Beginn der Winterlagersaison.
- 2) Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten per Rechnung oder auf Verlangen in bar.

IV. Zugang und Nutzung

- 1) Der Mieter hat zu den verkehrsüblichen Zeiten Zugang zum Lagerplatz.
- 2) Für Angehörige des Mieters, welche ein berechtigtes Interesse am Betreten des Bootes haben, gilt die gleiche Regelung wie unter 1). Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Vermieters als solche auszuweisen. Sonstigen Dritten, insbesondere Angehörigen fremder Betriebe ist das Betreten des Betriebsgeländes des Vermieters bzw. insbesondere das Lager- bzw. Liegeplatzes nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
- 3) Die Überholung des Bootes oder sonstiger Gegenstände des Mieters durch diesen selbst oder Dritte auf dem Betriebsgelände des Vermieters ist nur zulässig, wenn hierzu eine Genehmigung des Vermieters erteilt wurde. Das gleiche gilt für die Benutzung von Maschinen und Anlagen des Vermieters und für die Strom- und Wasserentnahme.
- 4) Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Vermieters auf der vermieteten Fläche und / oder dem Betriebsgelände des Vermieters anderweitige Gegenstände abzustellen oder einzulagern. Insbesondere bedürfen der Genehmigung:
das Einstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Betriebsgelände, das Lagern von Motoren, Tanks, Gasflaschen, Munition, Treibstoff und sonstigen feuergefährlichen Stoffen, nicht für die Mietfäche vorgesehenen Booten des Mieters oder Dritter.

V. Allgemeine Pflichten des Mieters

- 1) Der Mieter ist verpflichtet das stehende und laufende Gut, Masten, Persenninge etc. so zu befestigen, dass auch bei widrigen Witterungsverhältnissen Beschädigungen der Betriebsanlage des Vermieters sowie anderer Boote ausgeschlossen sind.
- 2) Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1.000.000,- für Sach- und 1.000.000,- für Personenschäden zu unterhalten und deren Bestehen auf jederzeitiges Anfordern des Vermieters nachzuweisen.
- 3) Der Mieter ist verpflichtet, während des Mietverhältnisses dem Vermieter unverzüglich und unaufgefordert jede Veränderung des Eigentums und der Rechte Dritter an den eingebrachten Sachen schriftlich anzuzeigen.
- 4) Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer des Mietverhältnisses eine Kaskoversicherung abzuschließen, die dem Wert des Bootes entspricht.

- 5) Der Mieter ist verpflichtet, vor Einstellen des Bootes die Benzintanks zu lehren, Gasflaschen, Munition, Batterien und sonstige feuergefährliche Stoffe von Bord zu nehmen.

VI. Besonderheiten und Pflichten des Mieters bei Winterliegeplätzen

- 1) Ist das Boot auf Wunsch des Mieters wegen fristloser Kündigung des Mietverhältnisses vorzeitig oder außerhalb der üblichen Reihenfolge zu Wasser zu lassen, so trägt der Mieter die dem Vermieter hierdurch entstandenen Mehrkosten einschließlich der Kosten hierbei notwendig werdenden Transportes anderer Boote.
- 2) Der Mieter ist verpflichtet, während der Dauer der Lagerung an Bord des Schiffes keine feuergefährlichen Stoffe, wie insbesondere Treibstoff, Munition, Farben etc. zu lagern, der Mieter ist verpflichtet loses Inventar, Zubehör etc. unter Verschluss zu halten.

VII. Haftung für Schäden und Versicherung

- 1) Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind – es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werft oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – sowohl gegen die Werft als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche des Mieters wegen Schäden, die beim Auf- und / oder Abslippen und / oder beim innerbetrieblichen An- und / oder Abtransport des Bootes zu oder von der Lagerfläche entstehen sowie sichtbarer Schäden, die infolge Diebstahls, Einbruch, Feuer, Sturm etc. entstehen.
- 2) Haftet die Werft für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.
- 3) Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Lager- bzw. Liegeplatzes wird die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen, es sei denn, dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften des Kunden gerade gegen den Mangelfolgeschaden schützen soll.
- 4) Der Vermieter haftet nicht für die Schäden, die während der Dauer des Mietverhältnisses an dem Mietgegenstand durch höhere Gewalt oder unerlaubter Handlungen Dritter entstehen, da der Vermieter angesichts nur geringen Mietzinses keine Haftung für die wertvollen eingebrachten Gegenstände, die dazu außer Verhältnis ständen, übernehmen kann und die Verpflichtung zum Abschluss einer Kaskoversicherung besteht. IV. – VI. niedergelegten Bestimmungen gegenüber Dritten durchzusetzen und / oder darüber zu wachen, dass diese Bestimmung von Dritten beachtet werden. Der Vermieter ist jedoch verpflichtet, dem durch Verstoß Dritter gegen diese Bestimmung geschädigten Mieter auf Anfordern seine gegen Dritte bestehende Ansprüche abzutreten.

VIII. Pfandrecht

Der Mieter räumt dem Vermieter für dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an Boot, Zubehör und Inventar ein.

IX. Rechtswirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die Bestimmungen in übrigen, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die gesetzliche Regelung treten.

X. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Betriebsitz des Vermieters sofern der Mieter Kaufmann ist. Ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.